

Bei der sogenannten Arisierung des Verlages im Jahre 1936, durch die die A. ihre Gesellschaftsanteile einbüßte, handelt es sich um eine Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Anspruch auf Wiedergutmachung dieses Schadens fällt daher seiner Rechtsnatur nach unter die besonders rückerstattungsrechtlichen Vorschriften und kann nach § 5 BEG in dem hier anhängigen /Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vergl. Blessin-Wilden, Kommentar zum BEG, 2. Auflage, § 56 Anm. 10).

Nach alledem war - wie geschehen - zu entscheiden.

Der K. bleibt unbenommen, den Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens in einem besonderen Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.7.1957 (BGBl. I S. 734) erneut geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 207 BEG.